

Informationsblatt

zum Quellensteuerverfahren für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus Deutschland

Praxis im Kanton Zürich, gültig ab 1. Januar 2011

1. Allgemeines

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz (CH) und der Bundesrepublik Deutschland (D) regelt in Artikel 15a Abs. 1 und 2 die Besteuerung von in den beiden Staaten erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Dabei wird unterschieden zwischen echter und unechter Grenzgängereigenschaft. Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Sinne von Art. 15a Abs. 1 DBA CH-D kommt der Art. 15 Abs. 4 DBA CH-D (leitender Angestellter) nicht zu Anwendung.

Das vorliegende Merkblatt enthält Ausführungen zur Quellenbesteuerung von in Deutschland ansässigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Echte Grenzgängereigenschaft

2.1. Begriff des echten Grenzgängers

Eine „echte Grenzgängereigenschaft“ besteht, sofern:

- eine **tägliche Rückkehr** vom Arbeitsort in der Schweiz zum Wohnort (Lebensmittelpunkt) der erwerbstätigen Person in Deutschland zumutbar ist bzw. effektiv erfolgt;
- und die erwerbstätige Person dem schweizerischen Arbeitgebenden eine **Ansässigkeitsbescheinigung** des deutschen Finanzamtes („Formular Gre-1“, bzw. „Gre-2“) vorlegt.

2.2. Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr

Die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr ist gegeben, wenn die Entfernung zwischen dem schweizerischen Arbeitsort und dem deutschen Wohnort pro Weg geringer als 110 km ist oder die Fahrzeit bzw. die Reisedauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Weg maximal 1,5 Std. beträgt. Bei grösseren Distanzen bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person (Grenzgänger) vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass sie trotzdem unter der Arbeitswoche effektiv regelmässig (i.d.R. täglich) an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehrt.

2.3. Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes („Formular Gre-1“, „Formular Gre-2“)

Das Beibringen einer Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes ist weitere Voraussetzung für eine echte Grenzgängereigenschaft.

Die erstmalige Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung durch das deutsche Finanzamt trägt die Bezeichnung „Formular Gre-1“. Die Verlängerung der Ansässigkeitsbescheinigung trägt die Bezeichnung „Formular Gre-2“. Beide Formulare haben Gültigkeit für jeweils 1 Jahr. Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle verliert das bereits ausgestellte „Formular Gre-1“ bzw. „Formular Gre-2“ seine Gültigkeit. Dem neuen Arbeitge-

benden muss eine neue Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Der Arbeitgebende hat die Ansässigkeitsbescheinigung für eine Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Wird die Ansässigkeitsbescheinigung durch die erwerbstätige Person nicht beigebracht, liegt eine „unechte Grenzgängereigenschaft“ vor und die Quellensteuer ist gemäss den ordentlichen Quellensteuertarifen bzw. mindestens zum Grenzgängersteuersatz von 4,5% zu erheben.

2.4. Quellensteuer bei echter Grenzgängereigenschaft

Sind die Voraussetzungen für eine echte Grenzgängereigenschaft durch die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr (bzw. durch eine effektive tägliche Rückkehr) sowie durch das Beibringen der Ansässigkeitsbescheinigung erfüllt, werden die Bruttoerwerbseinkünfte mit dem pauschalen Quellensteuersatz von 4,5 % (Grenzgängersteuer) besteuert. Die Grenzgängersteuer von 4,5 % ist eine fixe Pauschalsteuer, die nicht reduziert werden kann. Es besteht deshalb weder Anspruch auf eine Rückerstattung noch auf eine Korrekturberechnung. Das Erwerbseinkommen eines in der Schweiz erwerbstätigen echten deutschen Grenzgängers untersteht der deutschen Steuerhoheit. Die schweizerische Quellensteuer von 4,5% wird dabei an die deutsche Einkommenssteuer angerechnet.

3. Unechte Grenzgängereigenschaft

3.1. Begriff des unechten Grenzgängers

Die „unechte Grenzgängereigenschaft“ ist gegeben, wenn:

- es der erwerbstätigen Person **aus beruflich bedingten Gründen** nicht möglich ist, an mehr als 60 Tagen pro Jahr an ihren Wohnort (Lebensmittelpunkt) in Deutschland zurückzukehren;
- oder wenn **keine Ansässigkeitsbescheinigung** beigebracht wird.

Ist es der erwerbstätigen Person **aus beruflich bedingten Gründen** nicht möglich, an mehr als 60 Tagen pro Jahr an ihren deutschen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) zurückzukehren, kann beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres das „Formular Gre-3“ (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen) eingereicht werden. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer werden die Nichtrückkehrtage anteilmässig berechnet, d.h. mindestens 5 Nichtrückkehrtage pro Monat. Nichtrückkehrtage, die rein privat bedingt sind, dürfen auf dem „Formular Gre-3“ nicht ausgewiesen werden.

Die Grundsätze für das Ausfüllen des „Formulars Gre-3“ sind unter Ziffer 3.3. detailliert beschrieben.

Wird der mittels „Formular Gre-3“ gestellte Antrag vom kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, gutgeheissen, erfolgt eine Vergleichsberechnung zwischen der bereits bezogenen Quellensteuer von 4,5% und der gemäss ordentlichem Quellensteuertarif geschuldeten Quellensteuer. Allenfalls zu wenig bezogene Quellensteuern werden dem Arbeitgebenden in Rechnung gestellt. Allenfalls zu viel bezogene Steuern werden dagegen der quellensteuerpflichtigen Person erst nach Vorlage des deutschen Steuerbescheids zurückerstattet.

3.2. Grundlagen der Tarifeinstufung bei der unechten Grenzgängereigenschaft

Basis der Quellensteuer bildet der massgebende Bruttomonatslohn (inkl. Zulagen, Naturalleistungen usw.). Die Tarifeinstufung erfolgt grundsätzlich zum **Tarif A0 mit Kirchensteuer** bzw. gemäss Tarifmitteilung des zuständigen Gemeindesteueramtes. Wenn die quellensteuerpflichtige Person den notwendigen Nachweis für eine andere Tarifeinstufung (z.B. zur Gewährung von Kinderabzügen, zur Quellenbesteuerung ohne Kirchensteuer) erbringt, wird der entsprechende Tarif für die Steuernachforderung angewandt.

Der Doppelverdienertarif C gelangt nur zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte ebenfalls in der Schweiz erwerbstätig ist und dabei ein Bruttomonatseinkommen von mindestens CHF 2'000.- erzielt. Bei einer Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten im Ausland erfolgt in der Regel eine Besteuerung zum Tarif A. Weist die quellensteuerpflichtige Person jedoch nach, dass der Ehegatte im Ausland pro Jahr nicht mehr als CHF 24'000.- verdient, wird die Quellenbesteuerung zum Tarif B vorgenommen.

Im Verfahren der Nachberechnung behält sich das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, vor, zur Kontrolle des massgebenden Bruttomonatslohnes und der Tarifeinstufung die erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, deutscher Steuerbescheid, Kopie der Geburtsurkunden von Kindern, Nachweis über Schulbesuch oder Ausbildung bei über 18-jährigen Kindern) einzuverlangen. Werden die eingeforderten Unterlagen nicht beigebracht, muss die Quellenbesteuerung ermessensweise zum **Tarif A0 mit Kirchensteuer** vorgenommen werden. Eine **Tarifeinstufung ohne Kirchensteuer** erfolgt, wenn die quellensteuerpflichtige Person nicht die Konfession einer Landeskirche (röm.-kath., christ.-kath. oder evang.-ref.) besitzt oder konfessionslos ist. Entsprechende Beweismittel müssen beigebracht werden (z.B. Bestätigung des Austritts aus einer Landeskirche oder Nachweis der Zugehörigkeit zu einer andern Kirche).

3.3. Vorgehen bei der Antragstellung mittels „Formular Gre-3“

Der Arbeitgebende hat folgende Unterlagen beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, einzureichen:

- ausgefülltes und mit Firmenstempel sowie rechtsgültiger Unterschrift versehenes „Formular Gre-3“ in 4-facher Ausfertigung (**bei Name und Anschrift des Arbeitnehmenden muss zwingend die Wohnsitzadresse in Deutschland angegeben werden**);
- **Kalendarium** (Aufstellung) über die Nichtrückkehrtage, wobei dieses zwingend folgende Angaben enthalten muss: Datum der Abreise und der Rückkehr, Ort und Land des Aufenthaltes, Anzahl der Nicht-rückkehrtage Schweiz und Anzahl der Nichtrückkehrtage Drittstaaten (Arbeitstage ausserhalb der Schweiz), sowie Zweck des Aufenthaltes (siehe nachstehendes Musterkalendarium);
- **Kopie der Ansässigkeitsbescheinigung** für das betreffende Jahr;
- **Lohnkumulativjournal** (Jahreslohnüberblick) und Kopie des Lohnausweises der quellensteuerpflichtigen Person für das betreffende Jahr.

Muster-Kalendarium:

Aufstellung über die Nichtrückkehrtage für Muster Felix				AHV-Nr. 000.00.000.000		Jahr 2009
Datum der Abreise	Datum der Rückkehr	Ort des Aufenthaltes	Land des Aufenthaltes	Anzahl Tage Schweiz	Anzahl Tage Drittstaaten	Zweck des Aufenthaltes
03.02.2009	22.02.2009	London	England		20	Projektleitung
10.04.2009	15.04.2009	Genf	Schweiz	6		Messeaufbau
10.07.2009	12.08.2009	Brüssel	Belgien		34	Inbetriebnahme Turbine
06.09.2009	14.09.2009	Paris	Frankreich		9	Kundenbetreuung
01.10.2009	14.10.2009	Zürich	Schweiz	14		Pikettdienst bzw. Schichtarbeit
02.11.2009	09.11.2009	Bellinzona	Schweiz	8		Montage
Total der Nichtrückkehrtage 2009				28	63	

Das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, prüft die eingereichten Unterlagen und sendet das mit Dienststempel und Unterschrift genehmigte „Formular Gre-3“ an den Arbeitgebenden zurück. Sind die Unterlagen unvollständig, lücken- bzw. fehlerhaft, oder entsprechen diese nicht den geforderten Kriterien, wird auf den Antrag nicht eingetreten. Privat begründete Nichtrückkehrtage sind unbeachtlich. Das Vorliegen der „unechten Grenzgängereigenschaft“ sowie die massgebende Tarifeinstufung werden jährlich neu geprüft. Aus der Beurteilung eines Antrages gemäss „Formular Gre-3“ können deshalb für nachfolgende Steuerjahre keine Ansprüche abgeleitet werden.

3.4. Antrag auf Korrekturberechnung infolge Doppelbesteuerung (z.B. Drittstaatentage)

Die quellensteuerpflichtige Person reicht zusammen mit der Steuererklärung das „Formular Gre-3“ beim zuständigen Finanzamt in Deutschland ein. Erfolgt eine Doppelbesteuerung für die ausgewiesenen Dritt-

staatentage (Arbeitstage ausserhalb der Schweiz) kann die quellensteuerpflichtige Person die dafür bereits in der Schweiz bezahlten Quellensteuern zurückfordern.

Dazu ist der gesamte definitive deutsche Steuerbescheid unter Beilage einer Kopie des Lohnausweises und unter Bekanntgabe einer schweizerischen Bankverbindung (IBAN-Nummer) beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, einzureichen.

Die auf den ausgewiesenen Drittstaatentagen erhobene schweizerische Quellensteuer wird der quellensteuerpflichtigen Person zurückerstattet, wobei für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages die im betreffenden Jahr bezahlte Quellensteuer durch 240 Arbeitstage (pro Monat 20 Arbeitstage) geteilt und mit der Anzahl ausgewiesener Drittstaatentage multipliziert wird.

Das gleiche Vorgehen ist bei einer allfälligen Ablehnung des „Formulars Gre-3“ durch das deutsche Finanzamt massgebend. Bei dieser Korrekturberechnung werden die schweizerische Bruttoerwerbseinkünfte wieder mit dem pauschalen Steuersatz von 4,5% veranlagt und die Differenz zur abgerechneten Quellensteuer zurückerstattet.

Für Anträge auf Korrekturberechnung infolge Doppelbesteuerung gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

4. Unterlagen und Fragen

Unterlagen und Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

- Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Grenzgängerbesterung, Bändliweg 21, 8090 Zürich

Die nötigen Formulare sowie die gesetzlichen Bestimmungen finden sie unter:

- www.steuernamt.zh.ch → Quellensteuer → für ausländische Arbeitnehmer

Für Fragen und Auskünfte stehen beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, folgende Personen gerne zur Verfügung:

- Allgemeine Fragen sowie Fragen zur Besteuerung bei echter und unechter Grenzgängereigenschaft: Frau Rosmarie Schneider, Direktwahl 043 / 259 37 94, rosmarie.schneider@ksta.ktzh.ch
- Für Fragen und Auskünfte betreffend Genehmigung „Formular Gre-3“: Frau Ruth Gautschi, Direktwahl 043 / 259 34 97, ruth.gautschi@ksta.ktzh.ch

5. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Grundlagen sind massgebend:

- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland vom 11.08.1971
- Gesetz über die Direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG)
- Verordnung vom 19.10.1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)
- Zürcher Steuergesetz vom 08.06.1997 (StG)
- Verordnung über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 02.02.1994 (Quellensteuerverordnung I, ZStB Nr. 28/010)
- Weisung der Finanzdirektion zur Durchführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer vom 30.09.2005 (ZStB Nr. 28/051)